

Die Rechtsformen des Wirtschaftsrechts sind Mittel der Organisation der Betriebe, Kombinate, WB und anderer Teilsysteme, ihrer Führung und damit der vielseitigen Wechselbeziehungen zwischen den Teilsystemen der verschiedenen Stufen untereinander und zwischen diesen und dem Ganzen. Sie sind Mittel ihres an Bedeutung und Breite zunehmenden kooperativen Zusammenwirkens sowie der Sicherung der Funktionsfähigkeit des gesamten Systems. Die Funktionen des Wirtschaftsrechts sind in besonderem Maße mit der Existenz eigener materieller Interessen der Betriebe an einem hocheffektiven Produktionsprozeß und mit deren Rolle bei der Durchsetzung sowohl der gesellschaftlichen Erfordernisse wie der kollektiven und persönlichen materiellen Interessen der sozialistischen Produzenten und damit der aus dieser Übereinstimmung entspringenden Triebkraft verbunden.

1.2 Das Wirtschaftsrecht muß mit allen seinen Rechtsformen (vor allem Rechtsnormen und Wirtschaftsverträgen) und deren effektiver Verknüpfung ein Verhalten organisieren, rationell regulieren und herbeiführen, das dem von der Zielfunktion und der Grundkonzeption des ökonomischen Systems des Sozialismus her notwendigen *Modell künftigen Handelns* entspricht.

Wie die Verfassung und das sozialistische Recht überhaupt, muß das Wirtschaftsrecht eine aktive, vorwärtsdrängende Funktion ausüben, muß es Instrument zur Beherrschung ökonomischer und anderer gesellschaftlicher Prozesse sein. Nur von einer solchen Position aus vermag das sozialistische Wirtschaftsrecht als Mittel wissenschaftlicher Führungstätigkeit effektiver wirksam zu werden.^{5 6 7} In diesem Sinne ist das Wirtschaftsrecht mit seiner Verbindlichkeit und folglich Unausweichlichkeit geeignet und unerlässlich für die Ordnung der Entscheidungsfelder und Verantwortungsbereiche, für die Organisation der agierenden Teilsysteme, für die notwendige inhaltliche Steuerung ihres Handelns mittels verbindlicher staatlicher Planzielstellung und normativer Einstellung der ökonomischen Hebel und für die rationelle Regulierung ihrer eigenverantwortlich zu bestimmenden Verhaltensweisen, vor allem auch ihres kooperativen Zusammenwirkens.

Es ist kein Widerspruch dazu, sondern eine Konsequenz gerade aus dieser künftiges effektives ökonomisches Verhalten regelnden Wirkung, wenn wir zugleich die Funktion- des Wirtschaftsrechts bei der juristischen Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems auf einem neuen Niveau und mit zunehmender Intensität betonen. Das geschieht mit dem Ziel, Abweichungen und Störungen auf kürzestem Wege in Impulse zu systemdienlichem Handeln umzusetzen. Das verlangt, sowohl einen hohen Grad an Disziplin der Betriebe, Kombinate und WB zur konsequenten Durchsetzung der Regelung zu gewährleisten als auch das System der Regelung durch Reaktion auf Gegenläufigkeiten im System mittels veränderter Einstellung oder Nachjustierens der Regelung rechtlich zu stabilisieren, und zwar mit Hilfe entsprechender juristischer Verfahren und u. U. besonderer Organe und des staatlichen Zwangs.^{6 7}

Das Wirtschaftsrecht muß auf allen Führungsebenen als unentbehrliches, aktives und seiner Möglichkeit nach hocheffektives Instrument der Steuerung und Regelung ökonomischer Prozesse erkannt und angewendet werden. Diese die Entwicklung vorandrängende und künftiges Verhalten gestaltende Rolle des Wirtschaftsrechts bestimmt folglich auch seine *gesetzgeberische Gestaltung*.

5 vgl. ebenda.

6 vgl. a. a. O., S. 143, 162.

7 Vgl. näher G. Pflücke, „Die Entwicklung der Rechtsstellung der volkseigenen Produktionsbetriebe“, Vertragssystem, 1967, S. 731 ff.